

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 56/02 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nord-Württemberg,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2003 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n und die Richter Dr. W e n n e r und Dr. K r e t s c h m e r sowie die ehrenamtliche Richterin Dr. B e r t und den ehrenamtlichen Richter Dr. B l u t t n e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Juli 2002 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat der Beklagten auch die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die als Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Klägerin verfügt über eine fakultative Weiterbildung in gynäkologischer Endokrinologie und Reproduktionsmedizin. Seit 1997 ist sie zur Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der künstlichen Befruchtung berechtigt. Den bei der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) gestellten Antrag, ihr die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Kapitel O III und B IX des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für vertragsärztliche Leistungen (EBM-Ä) zu gestatten, beschied die Beklagte nach Beteiligung ihrer Laborkommission zunächst dahin, dass dies gemäß den Vorgaben der Labor-Richtlinien von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht werde. Nachdem die Kommission auf Grund des sodann durchgeführten Kolloquiums das Vorhandensein der erforderlichen Fachkenntnisse der Klägerin negativ eingeschätzt hatte, lehnte die Beklagte den Antrag ab. Den Widerspruch, mit dem geltend gemacht wurde, dass schon die durchlaufene Weiterbildung Nachweis für die erforderliche Qualifikation sei, wies die Beklagte zurück. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte für berechtigt gehalten, zum Nachweis der Anforderungen an die fachliche Befähigung für die O III-Laboruntersuchungen die erfolgreiche Teilnahme an dem Kolloquium zu verlangen. Dies ergebe sich aus den Vereinbarungen der Partner der Bundesmantelverträge im Anhang zu Abschnitt E der Labor-Richtlinien und folge auch aus § 11 Abs 2 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) und § 39 Abs 1 Bundesmantelvertrag-Ärzte/Ersatzkassen (EKV-Ä). Das Fachgespräch habe die Klägerin nicht bestanden. Nach den Regelungen in "Nr 7" Satz 1 und 2 iVm Nr 1 und 2 des oa Anhangs sei das Kolloquium grundsätzlich für alle Ärzte vorgesehen; die fachliche Eignung werde nur für bestimmte Arztgruppen vermutet (Urteil vom 10. Juli 2002).

Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beruft sich die Klägerin darauf, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukomme.

II

Die zulässige, den sich aus § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ergebenden Anforderungen an die Darlegung des Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG entsprechende Beschwerde ist unbegründet.

Erfolg hat eine auf das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gestützte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nur dann, wenn eine konkret bezeichnete Rechtsfrage in dem damit angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. An der Klärungsbedürftigkeit fehlt es, wenn die zutreffende Beantwortung der Frage nach dem Inhalt der maßgeblichen Rechtsvorschriften (bzw dazu vorliegender höchstrichterlicher Rechtsprechung) keinem vernünfti-



gen Zweifel unterliegen kann (vgl zB BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160a Nr 21 S 38). So verhält es sich hier.

Die Klägerin wirft die Rechtsfrage auf, "ob die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Laboratoriumsleistungen obligatorisch von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht werden darf, wenn die fakultative Weiterbildung 'Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin' ... nachgewiesen ist (Anhang 1 zu Abschn E Labor-Richtlinien) oder ob in diesem Falle die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium nur dann gefordert werden darf, wenn Zweifel an der fachlichen Qualifikation bestehen und dargetan sind (Nr 8 Satz 2 des Anhangs)". Zur Beantwortung dieser Frage ist ein Revisionsverfahren nicht erforderlich, weil die dafür einschlägigen Rechtsgrundlagen - wie schon das LSG dargelegt hat - nur so verstanden werden können, dass die hier erfolgreich absolvierte Weiterbildung nicht zur Befreiung von dem Kolloquium führt. Zum einen regeln schon § 11 Abs 2 BMV-Ä und § 39 Abs 1 EKV-Ä allgemein, dass der Nachweis der fachlichen Qualifikation für bestimmte ärztliche Untersuchungsmethoden durch ein Kolloquium vor der KÄV zu führen ist, sofern der Arzt nicht die fachliche Qualifikation für diese Leistung erfolgreich durch Weiterbildung erworben und diese erfolgreich durch ein Fachgespräch oder eine andere Prüfung vor der Ärztekammer abgeschlossen hat; dies gilt, soweit in Vereinbarungen nach § 135 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist. Das LSG hat eine derart anderweit über ein Fachgespräch erworbene Qualifikation für die streitigen Laborleistungen nicht positiv festgestellt, ohne dass dagegen Verfahrensrügen erhoben worden sind. Es hat zudem zu Recht darauf hingewiesen, dass der von den Partnern der Bundesmantelverträge gemäß § 135 SGB V vereinbarte Anhang zu den Labor-Richtlinien bei verständiger Würdigung des systematischen Zusammenhangs der Regelungen - ohne dass es dafür der Durchführung eines Revisionsverfahrens bedürfte - nur so gelesen werden kann, dass Nr 8 Satz 2 keine Befreiungsmöglichkeit für Ärzte mit fakultativer Weiterbildung in "Gynäkologischer Endokrinologie und Reproduktionsmedizin" eröffnet. Der Grundsatz, dass die Anforderungen an die fachliche Befähigung für die Durchführung und Abrechnung der jeweils beantragten Laboruntersuchungen erfüllt sind, wenn der Antragsteller erfolgreich an einem Kolloquium (Fachgespräch) teilgenommen hat, wird bereits in Nr 1 des Anhangs aufgestellt. Weiter heißt es als Vorbemerkung zu Nr 2.1 bis 2.4, dass die in diesen Nr genannten Ärzte (= Ärzte für Laboratoriumsmedizin, für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie sowie für Transfusionsmedizin; für alle gilt nach Nr 3 des Anhangs die fachliche Befähigung als nachgewiesen) von der erfolgreichen Teilnahme an dem Kolloquium befreit sind. Nr 8 Satz 1 des Anhangs macht davon eine Ausnahme, indem er anordnet: "Bestehen bei den in Nrn 2.1 bis 2.4 genannten Ärzten mit Arztbezeichnung Zweifel an der fachlichen Qualifikation, ist diese in einem Kolloquium (Fachgespräch) zu überprüfen". Wenn nun Nr 8 Satz 2 fortfährt: "Das Gleiche gilt, wenn der antragstellende Arzt eine im Vergleich zu dieser Vereinbarung abweichende, aber gleichwertige Qualifikation nachweist", kann daraus nicht mit der Klägerin geschlossen werden, dass sämtliche Ärzte, die eine gleichwertige Qualifikation geltend machen, sich dem Kolloquium nur bei Zweifeln an ihrer (individuellen) fachlichen Qualifikation stellen müssten, nicht aber generell. Die Regelungen unter Nr 8 des Anhangs beziehen sich in ihrem Ausgangspunkt vielmehr ausschließlich auf die eng umschriebenen Ärztgruppen der Nr 2.1 bis 2.4; sie werden



daher in Nr 8 Satz 2 auch nur auf die diesen speziellen Gruppen fachlich ähnlich tätigen und vergleichbaren Ärzte erweitert. Ärzte mit Weiterbildung in gynäkologischer Endokrinologie und Reproduktionsmedizin gehören demgegenüber schon von vornherein nicht zu den von der Teilnahme an einem Kolloquium befreiten Arztgruppen iS von Nr 2.1 bis 2.4 des Anhangs und unterscheiden sich von ihrem Tätigkeitsfeld her wesentlich von diesen privilegierten Gruppen; sie unterliegen daher einschränkungslos der in Nr 1 aaO aufgestellten Regel einer generellen Teilnahmepflicht, die auch im Umkehrschluss zu Nr 3 noch einmal bekräftigt wird. Im Übrigen sind nach dem Ergebnis des durchgeführten Fachgesprächs an der Qualifikation der Klägerin nunmehr auch Zweifel an ihrer fachlichen Qualifikation aufgetreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis 1. Januar 2002 geltenden Fassung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)